

II. Um aus der Bestimmung der angeführten litt. e vom Art. 6 den vollen Nutzen ziehen zu können und zu vermeiden, dass derselbe durch verspätete oder unregelmässige Einlieferung der Angaben illusorisch gemacht werde, ist erfahrungsgemäss die Bestimmung einer Frist, innert welcher die Angaben dem Departement des Innern gemacht werden sollen, entschieden geboten.

Eine derartige Bestimmung wird überdies den grossen Vortheil bringen, dass die statist. Berichte ein wichtiges Hilfsmittel zur Handhabung des Art. 69 der neuen Bundesverfassung in Bezug auf die bei gemeingefährlichen Epidemien von Bundes wegen zu treffenden Massregeln und zur Controlirung der Vollziehung der nach Art. 34 zu erlassenden Gesetze über «Gesundheit gefährdenden Gewerbebetrieb», darbieten.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den folgenden Zusatz zu litt. e Art. 6 dringend zu empfehlen:

«Der Bundesrath, beziehungsweise das Departement des Innern, bestimmt die Frist, innert welcher die Auszüge oder Abschriften einzuliefern sind.»

III. Ein fernerer Punkt, den wir hier noch besonders hervorheben möchten, betrifft die *Angabe der Todesursache, wenn möglich ärztlich bezeugt*.

Der ärztliche Centralverein der Schweiz hat die Aufnahme dieser Angabe in einer besondern Eingabe an die Tit. Bundesbehörden dringend empfohlen und die schweiz. statist. Gesellschaft hat sich in ihrer letzten Jahresversammlung mit dem Wunsche vollständig einverstanden erklärt.

Ausser der hohen wissenschaftlichen Bedeutung, die derselben inne liegt, bildet die Mortalitätsstatistik einen der wichtigsten Faktoren zur Lösung vieler sozialer Fragen.

Ueberdies erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Angabe der muthmasslichen Todesursache für die Erfüllung der dem Bunde in den Artikeln 34 und 69 der Bundesverfassung gestellten Aufgaben ein wesentliches Erforderniss bildet.

Ohne weitläufiger zu sein, geben wir hier dem dringenden Wunsche Ausdruck: *es möchte an der Bestimmung der Angabe der Todesursache, wenn möglich ärztlich bezeugt, unbedingt festgehalten werden und empfohlen daher die Annahme der litt. d des Art. 20 angelegentlichst.*

IV. Ein ferner hauptsächlichlicher Wunsch bezieht sich auf die Strafbestimmungen in Art. 49 des Entwurfs.

Bei der gegenwärtigen Fassung könnte leicht die Ansicht Raum gewinnen, dieselben finden keine Anwendung auf Verletzungen der litt. e des Art. 6 und die Lieferung des statist. Materials überhaupt.

Gerade dafür sind aber Strafbestimmungen unbedingt nothwendig, wie die Erfahrung der statist. Bureaux tag täglich zeigt.

Wir erlauben uns daher unsere Ansicht dahin auszusprechen:

es möchte im dritten Alinea des Art. 49 nach den Worten «der oben bezeichneten Strafe unterliegt ebenfalls» eingeschaltet werden «wer den Bestimmungen der litt. e des Art. 6, sowie etc.»

Dies, hochgeachteter Herr Präsident, hochgeachtete Herren Nationalräthe, sind in der Hauptsache die Punkte, welche die schweiz. statist. Gesellschaft Ihnen im Interesse der Wissenschaft und der nationalen Statistik zur geneigten Berücksichtigung angelegentlich zu empfehlen sich erlaubt.

Genehmigen Sie, Tit., etc.

Bern, den 7. Dezember 1874.

Namens der schweiz. statist. Gesellschaft,

Der Präsident:

(Sig.) Const. Bodenheimer.

Der Sekretär ad hoc:

(Sig.) A. Chatelanat.

Auszug aus der Rechnung der schweiz. statist. Gesellschaft pro 1874.

Einnahmen.

	Fr.	Ct.
1. Aktivsaldo auf 1. Januar 1874	1,284.	77
2. Zinse von angelegten Geldern	119.	05
3. Beiträge:		
a. von Behörden (Bundesrath Fr. 1000, Zürich Fr. 200, Bern Fr. 300, Basel- Stadt Fr. 100, Aargau Fr. 100, Thurgau Fr. 100) <i>Basel-Stadt 500</i>	1,800.	—
b. Der Mitglieder, 504 à Fr. 5 <i>2415</i>	2,520.	—
4. Abonnements auf die Zeitschrift	745.	18
5. Verschiedenes	60.	—
	Summa	6,529. —
<i>Eigentliches Einnahmen</i>	5,449.	23

Ausgaben.

1. Kosten der Zeitschrift	4,382.	18
2. Statistik des Armenwesens	125.	50
3. Verschiedenes	371.	01
	Summa	4,878. 69

Aktivsaldo auf 31. Dezember 1874 1,650. 31

Eigentliches Jahresergebniss.

1. Eigentliche Einnahmen ohne Aktivrestanz	5,244.	23
2. Summa Ausgaben	4,378.	69
	Mehreinnahmen	365. 54

Spezielles Ergebniss der Zeitschrift.

1. Einnahmen: Mitgliederbeiträge und Abonnements	3,265.	18
2. Kosten der Zeitschrift	4,382.	18

Somit ohne die Beiträge des Bundes und der Kantone Defizit 1,117. —

Für getreuen Auszug,

Der Quästor:

Dr. F. Fetscherin.

Die Redaktion:

A. Chatelanat.